

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

29. April 2026

Verordnung über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (VATE); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Januar 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (VATE) eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu nehmen und äussert sich wie folgt.

1. Ausgangslage

Damit das Vertrauen in die Integrität von Energiegrosshandelsmärkten gefestigt wird, erachtet es der Bundesrat als dringlich, die Transparenz auf den Märkten, auf denen schweizerische Energiegrosshandelsprodukte (Strom und Gas) gehandelt werden, insbesondere mit Blick auf die angespannte Situation an den europäischen Energiemärkten, zu stärken. Er hat deshalb die Botschaft zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) am 29. November 2023 zuhanden des Parlaments verabschiedet, welches das Gesetz am 21. März 2025 angenommen hat. Am 10. Juli 2025 lief die Referendumsfrist dazu ungenutzt ab. Die vorliegende Verordnung über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (VATE) ist eine Ausführungsbestimmung zum BATE.

In der Europäischen Union (EU) besteht seit 2011 mit dem "REMIT"-Regime¹ eine Rechtsgrundlage, um die Transparenz im Strom- sowie im Gasgrosshandelsmarkt zu erhöhen. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die Strom und Gas in europäische Länder verkaufen, unterliegen bereits diesem Regime. Entsprechend wurde in der Stellungnahme des Regierungsrats zu BATE darauf verwiesen, dass sich dieses an das REMIT-Regime anlehnen muss. Die VATE konkretisiert nun das BATE, insbesondere regelt sie das Registrierungsverfahren von Marktteilnehmern, Einzelheiten der Veröffentlichung der Insiderinformationen, die Übermittlung der Transaktionen der Marktteilnehmer, die grundlegenden Informationen über Produktions- und Speicheranlagen, für welche Handlungen und Dienstleistungen die Eidgenössische Elektrizitätskommission Gebühren verlangen kann und welche Schwellenwerte für die obengenannten Pflichten notwendig sind.

¹ Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkt ([1227/2011](#))

2. Erwägungen

Anforderungen

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagenen Vorschriften zur Integrität und Transparenz im Energiegrosshandel als sinnvoll. Sie gewährleisten die Stabilität der Energiemärkte und leisten somit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Ebenso begrüsst der Regierungsrat die Anlehnung der Ausgestaltung von VATE an REMIT, um dem hohen Stellenwert grenzüberschreitender Funktionalität Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund sollen jedoch auch keine weitergehenden spezifischen Anforderungen formuliert werden. Insbesondere soll auf ein "Swiss Finish" verzichtet werden. Somit können Doppelspurigkeiten auf ein Minimum reduziert und erprobte Prozesse und Infrastrukturen genutzt werden. Zudem müssten hinsichtlich einer Umsetzung des Stromabkommens mit der EU Prozesse nicht abermals angepasst werden, da ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Bestimmungen von REMIT und den entsprechenden Durchführungsverordnungen auch für Schweizer Marktteilnehmer gelten würden, die nicht auf den europäischen Märkten tätig sind.

Antrag 1

Im Vergleich zu REMIT sind keine weitergehenden spezifischen Anforderungen zu formulieren und auf einen "Swiss Finish" zu verzichten.

Prozesse und Übergangsbestimmungen

Das Bundesamt für Energie geht davon aus, dass rund 250 Energiehändler, 700 Netzbetreiber (Strom und Gas) und eine begrenzte Anzahl grosser Endverbraucherinnen und Endverbraucher dem BATE und somit den Ausführungsbestimmungen unterstellt sein werden. Vor dem Hintergrund dieser für den Schweizer Markt relativ grossen Anzahl an Marktteilnehmern ist es wichtig, dass die mit dem Vollzug von VATE einhergehenden Prozesse möglichst effizient ausgestaltet werden. Das Inkrafttreten der Verordnung ist per 1. Januar 2027 geplant. Die Dauer der Übergangsbestimmungen von drei Monaten gemäss Kapitel 11 ist jedoch für viele Energieversorgungsunternehmen zu kurz, insbesondere weil diese bisher keine REMIT-Prozesse etabliert haben und für die Umsetzung der Pflichten rechtzeitig klare Rahmenbedingungen benötigen.

Antrag 2

Die mit dem Vollzug von VATE einhergehenden Prozesse sind möglichst effizient auszugestalten und die Dauer der Übergangsbestimmungen von drei Monaten auf mindestens sechs Monate zu verlängern.

Viele Schweizer Energiehändler sind bereits auf europäischen Märkten tätig und deshalb mit REMIT europäischem Recht unterstellt und bei der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden registriert. Sie bringen in der operativen Abwicklung viel Erfahrung mit. Die Stellungnahmen der Branchenvertreter zu dieser Vernehmlassung sollen entsprechend berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin